

Satzung des Vereins „Sinnenfeld Augsburg e.V.“

Präambel

Anliegen des Vereins ist es, das Augsburger Sinnenfeld zur Entfaltung der Sinne nach Hugo Kükelhaus zu entwickeln und aufzubauen, zu erhalten, zu unterstützen und zu fördern. Das Sinnenfeld ist dem Grundgedanken einer Pädagogik der Wahrnehmung verpflichtet und trägt diese in die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie in die in diesem Bereich tätigen Institutionen hinein. In der durch stetig wachsenden Medienkonsum zunehmend auf zwei Dimensionen reduzierten und externalisierten Wahrnehmung der Welt soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Sinne als „Tor zur Welt“ direkt erlebbar gemacht werden. Langfristiges Ziel des Sinnenfeldes ist es, Menschen

*in ihrer Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit zu festigen,
in ihrer Kompetenz, sich im modernen medialen Umfeld abzugrenzen zu unterstützen
in ihrer Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken,
zu unterschiedlichen Formen kultureller Ausdrucksmöglichkeiten zu befähigen,
zu sozialer und ökologischer Verantwortlichkeit anzuregen.*

Im Sinne dieses Anliegens gibt sich der Verein die nachfolgende Satzung.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sinnenfeld Augsburg e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein tritt ein für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Augsburger Sinnenfeldes nach Hugo Kükelhaus sowie der pädagogischen Ansätze u.a. Maria Montessoris und Rudolf Steiners. Sein Zweck ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung insbesondere durch
 - a) die Förderung und Verwirklichung der Sinnes-Pädagogik durch Einrichtung und Betrieb eines Erfahrungsfeldes zur Entfaltung der Sinne, genannt Sinnenfeld,
 - b) die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien dieser erlebnispädagogischen Theorien,

- c) die Hilfe bei der praktischen und theoretischen Entfaltung und Umsetzung der von Kükelhaus, Montessori und Steiner entworfenen Bildungsprinzipien,
 - d) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Sinnenfeldes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen oder -ersatz im üblichen Rahmen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen benennen einen Ansprechpartner.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September erklärt werden muss,
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr und nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung,
 - c) durch Ausschluss wegen gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen. Er ist sofort wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die schriftlich bekannt zu gebende Entscheidung ist binnen eines Monats schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, der beim Vorstand einzureichen ist.
 - d) mit dem Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt in den Fällen des Absatzes 1 lit. a-b die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in den übrigen Fällen sofort.
- (3) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, durch Förderbeiträge der Fördermitglieder oder Zuwendungen von dritter Seite und erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind während der Dauer ihrer Amtsperiode von den Regelungen der Beitragsordnung und der daraus resultierenden Beitragspflicht befreit.
- (3) Eine Umlage kann nur erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung diese zur Deckung besonderer Aufwendungen des Verbandes beschließt.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und dem Vereinszweck entsprechen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte,
 - e) die Geschäftsordnung und deren Änderung,
 - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einberufungszeit von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es

erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt einen entsprechenden Antrag des Vorstands voraus.
- (8) Fördernde Mitglieder können auf Wunsch an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer
 - d) der/dem Kassenwart
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende können hauptberuflich tätig sein.
- (3) Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretung wie folgt geregelt: Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, soweit es den Verein bis zu einer Summe von 1.000,- Euro verpflichtet. Im Übrigen sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1., oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1., bei dessen Abwesenheit des

2. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Entwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet. Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Er hat bei seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit zu beachten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Vorschlag der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Einberufung des Beirats gemäß §10,
 - f) die Einstellung des haupt- und nebenamtlichen Personals,
 - g) die Abfassung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Tätigkeit der hauptamtlichen Vorstände darf entgeltlich ausgeübt werden. Die Vergütung bestimmt sich nach der mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geschlossenen Vereinbarung. Für den Abschluss der Vereinbarung sowie deren Beendigung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt und können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Wahl beschließen. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Voraussetzung für die Wahl des Vorstands in den Verein sind:
 - a) Volljährigkeit
 - b) Mitgliedschaft im Verein
- (4) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder ist es auf längere Zeit verhindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Die Berufung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§10 Der Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder elektronisch.

§11 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die jeweiligen Beschlüsse im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln.
- (3) Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§ 12 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- (1) die Beiträge der Mitglieder
- (2) Spenden und Zuschüsse
- (3) Einnahmen aus dem Betrieb des Sinnenfeldes
- (4) Sonstige Mittel wie z.B. Einnahmen aus Aktionstagen etc.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (3) Sie überprüfen die Buchführung des Vorstands und erstellen einen Kontrollbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Rechnungsprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung oder Volksbildung. Ein Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Dies gilt auch zur Erreichung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Vereinsorgane können schon vor Inkrafttreten der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen die ebenfalls mit dem Inkrafttreten wirksam werden.

Die Satzung wurde am 17.02.2019 errichtet und geändert am 16.04.2019.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16. April 2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Augsburg, 16. April 2019

Sabine Böß, 1. Vorstand

Melissa Rauh Ortega, 2. Vorstand

Lucia Brem, Schriftführerin

Claudia D'Angelo, Kassenwartin